

ebenda (Bl. 174, 175), Prokurist Johannes Kaplitz daselbst (Bl. 175) und Buchhändler Wilhelm Köbner in Berlin-Schöneberg (Bl. 182, 183), ferner die in den Umschlägen Bl. 41, 53, 85, 145, 173, 209, 223 befindlichen Urkunden-Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 27. Januar 1912, die Urschriften der Anlagen II—V, VIII, X zum Schriftsatz vom 11. Januar 1913, Abschrift aus dem Adreßbuche des Deutschen Buchhandels von 1891, die von den Zeugen Runge und Orth überreichten Schriftstücke, die vom Kläger bei der Beweisaufnahme vom 11. Oktober 1913 vorgelegte Aufstellung, beglaubigte Abschrift aus den Registerakten des Amtsgerichts Berlin I vom 10. Juli 1890 sowie zwei Schreiben vom 11. und 14. März und zwei Postkarten vom 30. Januar und 10. März 1891 sind dem Berufungsgerichte ebenfalls vorgetragen. Die vorgetragenen Urkunden sind, soweit die Urschriften vorliegen, unstrittig echt. Die Abschriften werden von den Parteien als wortgetreu anerkannt.

Der Kläger schiebt den gesetzlichen Vertretern des Beklagten den Eid über die folgenden Behauptungen zu: 1. Der zum Vorstande des Beklagten gehörende Kommerzienrat Siegmund in Berlin, der seit langer Zeit mit dem Kläger in Geschäftsverbindung stehe, kenne dessen Betrieb genau. Die Vorstandsmitglieder des Beklagten von 1890 (vergl. den Schriftsatz vom 6. Mai 1913 unter I Bl. 122a) hätten bei der Aufnahme des Klägers dessen Geschäftsbetrieb genau gekannt und gewußt, daß er kein buchhändlerisches Gewerbe betrieben habe.

2. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts seien vom Beklagten eine Reihe von Mitgliedern aufgenommen worden, die nicht Buchhändler gewesen seien. Dem Vorstande des Beklagten sei bei deren Aufnahme das auch bekannt gewesen.

3. Der Beklagte habe den Kläger stets als sein Mitglied behandelt (vgl. dazu die nähere Darlegung im Schriftsatz vom 9. Januar 1913 unter 2, Bl. 45a) und habe ihm wiederholt bei Inseraten Ermäßigungen gewährt, wie sie nur Mitgliedern zuläßen (Bl. 45a unter 3).

Der Beklagte nimmt die Eide an, soweit die Zuschreibung zulässig ist, und schiebt dem Kläger den Eid darüber zu, daß er bei seiner Aufnahme durch den Beklagten dessen Satzungen besessen und gekannt, daher auch gewußt habe, daß nur Buchhändler als Mitglieder aufgenommen würden. Der Kläger lehnt zu dieser Eideszuschreibung Erklärung ab.

Entscheidungsgründe.

Für den Beschluß des Beklagten, den Kläger aus der Mitgliederliste und dem Adreßbuche des Deutschen Buchhandels zu streichen, war, wie außer Streit steht, die Feststellung maßgebend, daß der Kläger, wie er im Rechtsstreite selbst betont, jetzt keine buchhändlerische Tätigkeit ausübt. Schon zur Zeit der Aufnahme des Klägers unter die Mitglieder des Beklagten bestand in § 7 Nr. 4 der Satzungen die Bestimmung, daß die Mitgliedschaft verloren gehe, wenn ein Mitglied aufhöre, ein buchhändlerisches Geschäft, sei es selbständig, sei es für fremde Rechnung, zu betreiben. — Die jetzt in § 7 Nr. 4 enthaltene allgemeine Klausel, die Mitgliedschaft gehe durch den Wegfall einer der in § 2 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme verloren, gilt erst seit dem Beschlusse der Hauptversammlung vom 14. Mai 1911 (Genossenschaftsakten Bd. III Bl. 209).

Entgegen der Angabe in seinem Briefe vom 5. März 1912 (Bl. 84), er habe seine buchhändlerische Tätigkeit nicht aufgegeben, betreibe sie vielmehr noch genau in demselben Umfange wie zur Zeit seiner Aufnahme im Jahre 1890, bestreitet der Kläger im Rechtsstreite, daß er jemals sich mit buchhändlerischen Geschäften befaßt hätte. Das hat ihn jedoch nicht abgehalten, sich, wie das im Umschlage Bl. 145 vorliegende Schreiben vom 30. Januar 1912 an den Beklagten zeigt, des Aufdrucks „Moriz Enay, Buchhandlung“ auf Briefen zu bedienen.

Die Frage, ob der Kläger jemals buchhändlerische Erwerbsgeschäfte betrieben hat, kann aber, wie der Beklagte zutreffend annimmt, unerörtert bleiben.

Außer Streit steht, daß der Kläger jahrelang in der Öffentlichkeit, nicht nur gegenüber dem Beklagten, als Inhaber eines buchhändlerischen Gewerbebetriebs aufgetreten ist. Besondere Bedeutung hat es dabei, daß er die Bezeichnung seines Geschäfts als Buchhandlung im Adreßbuche für den Deutschen Buchhandel geduldet hat. Nach der Aussage des Zeugen Köhler (Bl. 142) erfolgte 1890 die Aufnahme neuer Mitglieder beim Beklagten ins Adreßbuch auf Grund eines von den Mitgliedern ausgefüllten Fragebogens und der dann von der Redaktion des Adreßbuchs vorgenommenen Erkundigung bei den Kommissionären der betreffenden Mitglieder. Es steht der Annahme nichts entgegen, daß dasselbe Verfahren auch dem Kläger gegenüber beobachtet worden ist. Danach ist die Angabe im Adreßbuche über den Geschäftsbetrieb des Klägers, nämlich die Bezeichnung dieses Betriebes auch als Buchhandlung, auf seine eigene Darstellung oder die seines Kommissionärs zurückzuführen, für den er aber einzustehen hätte und dessen Angaben er auch durch jahrelange Duldung der nach seiner jetzigen Behauptung unrichtigen Bezeichnung seines Geschäfts als Buchhandlung gebilligt hätte.

Dadurch und durch die Tatsache, daß er sich der Dienste eines buchhändlerischen Kommissionärs bedient hat, hat er bei den Mitgliedern des beklagten Vereins, sowie bei den dem Buchhandel nahestehenden Kreisen den Glauben erweckt, daß er tatsächlich den Buchhandel betreibe. Er hat also, nach seiner Darstellung im Rechtsstreit allerdings wissentlich zu Unrecht, während seiner Mitgliedschaft beim Beklagten der Öffentlichkeit gegenüber die Stellung eines Buchhändlers eingenommen.

Es steht nichts entgegen, den namentlich für den kaufmännischen Verkehr geltenden allgemeinen Grundsatz, daß im Rechtsverkehre sich jeder so behandeln lassen muß, wie er nach außen hin auftritt, auch auf das Rechtsverhältnis der Parteien zueinander anzuwenden. Die Bestimmung in § 7 Nr. 4 der Satzungen läßt sich auch zwanglos dahin auslegen, daß die Mitgliedschaft bei dem beklagten Verein auch dann als beendet zu gelten hat, wenn sich erweist, daß bei dem Mitgliede die bei seiner Aufnahme vorausgesetzte Buchhändler-eigenschaft niemals vorhanden gewesen ist. Auch bei dieser Auslegung könnten sich indessen gegen die Streichung des Klägers aus der Mitgliederliste und dem Adreßbuche dann Bedenken ergeben, wenn zur Zeit der Aufnahme des Klägers dem Vorstande des Beklagten bekannt gewesen wäre, daß der Kläger den Buchhandel nicht betreibe und auch nicht betreiben werde. Damals galt zwar die erst in der Hauptversammlung vom 14. Mai 1911 (Genossenschaftsakten Bd. III Bl. 209) beschlossene Bestimmung in § 2 Nr. 2 Abs. 2 der Satzungen, wonach der Vorstand durch einstimmigen Beschluß von dem Erfordernisse der Buchhändler-eigenschaft Abstand nehmen kann, noch nicht. Es kommt aber in Frage, ob nicht nach allgemeinen Grundsätzen der Beklagte die Kenntnis seines damaligen Vorstands gegen sich gelten lassen müßte. Diese Bedenken erledigen sich jedoch durch die folgenden tatsächlichen Erwägungen.

Darauf, ob der Vorstand der Berliner Vereinigung bei der Aufnahme des Klägers unter deren Mitglieder vom Mangel der Buchhändler-eigenschaft beim Kläger Kenntnis gehabt hat, kommt nichts an. Nach § 2 Nr. 3 der Satzungen ist und war schon 1890 der Nachweis, daß der Aufnahme-suchende Mitglied eines der dort erwähnten Vereine sei, nur eines der Erfordernisse der Aufnahme bei dem Beklagten. Es findet sich aber in den Satzungen keine Bestimmung, nach der die Mitgliedschaft bei einem solchen Vereine eine sichere Anwartschaft für die Aufnahme beim Beklagten selbst begründete. Nach § 2, Abs. 4 der Satzungen in der 1890 gültigen Fassung kam im Gegenteile dem Vorstande des Beklagten das Recht und die Pflicht zu, selbständig zu prüfen, ob der Nachsuchende aufnahmefähig war. Danach wäre nur zu untersuchen, ob der Vorstand des Beklagten selbst bei der Aufnahme des Klägers den Mangel der Buchhändler-eigenschaft gekannt und daher wissentlich von diesem Erfordernisse Abstand genommen habe.